

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

Bern, 15. August 2018

Änderung der Postverordnung – neue Erreichbarkeitsvorgaben: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Postverordnung Stellung beziehen zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir stellen fest, dass das UVEK nicht die Absicht hat, den rasanten Abbau der Dienstleistungen der Post aufzuhalten. Der erläuternde Bericht äussert sich positiv zu den Postagenturen, die von heute 970 auf bis zu 1400 bis Ende 2019 ausgebaut werden sollen. Der Abbau an Poststellen wird demnach ungebremst weiterverfolgt. Dabei unterlässt es der erläuternde Bericht nicht, darauf hinzuweisen, dass Bevölkerung und Gewerbe mit den Dienstleistungen der Agenturen nicht zufrieden seien und auch die mangelnde Dienstleistungsorientierung des dortigen Personals moniert werde. Deshalb solle die Kundschaft besser informiert und das Agenturpersonal besser ausgebildet werden. Das mutet schon reichlich zynisch an, wenn doch allseits bekannt ist, dass die Agenturen für diesen Auftrag nicht kostendeckend entschädigt werden, es ihnen an personellen Ressourcen fehlt und das dortige Personal Grundversorgungsaufgaben der Post zu nicht adäquater Entlohnung übernimmt. Gewerkschaftliche und politische Forderungen, die u.a. die Gleichbehandlung des Agenturpersonals, eine sozialpartnerschaftliche Absicherung der Arbeitsbedingungen und eine kostendeckende Entschädigung der Agenturen fordern, werden schlicht ignoriert. Das ist nicht akzeptabel. Die eigentlichen Probleme, die sich durch den Rückzug der Post aus der postalischen Grundversorgung ergeben, werden mit dieser Vorlage nicht angegangen.

Wir stimmen der Einschätzung zu, dass sich in den acht Jahren seit der Totalrevision der Postgesetzgebung die elektronische Kommunikation stark durchgesetzt hat. Der private Briefverkehr ist rückläufig und wird nur noch auf tiefem Niveau erhalten bleiben. Hingegen hat die Paketpost wegen des Onlinehandels enorm zugenommen und alles spricht dafür, dass hier der Plafond noch nicht erreicht ist. Entsprechend investiert die Post in neue Paketzentren. Organisationen, Unternehmen und Parteien greifen wiederum gerade als Gegenteil zum allgegenwärtigen Mailverkehr vermehrt zum Brief als Werbemittel. Das Nutzerverhalten und die Entwicklung der Nachfrage ist also wesentlich komplexer als der erläuternde Bericht glauben machen will.

Der erläuternde Bericht insinuiert mit dem Begriff «Zugangspunkt» eine Gleichsetzung von Poststelle und Postagentur, dabei rührt der Ärger der Kundschaft ja daher, dass sowohl bei Massensendungen wie bei der Paketpost und beim Zahlungsverkehr Postagenturen nicht in der Lage sind, den vollen Service zu leisten. Sie geraten räumlich und personell an ihre Kapazitätsgrenzen und sind mit Sicherheits- und Datenschutzfragen konfrontiert, die nicht lösbar sind. Es geht übrigens hier mitnichten nur um die Bevölkerung, sondern auch um die Bedürfnisse der KMU, die durch die notgedrungen reduzierten Dienstleistungen der Agenturen nicht abgedeckt werden. Das unzureichende Angebot der Agenturen ist insbesondere für das Gewerbe vor Ort problematisch. Die Rückzugsstrategie der Post bei den Poststellen bedeutet einen qualitativen Einbruch im Service public in der Schweiz. Daran ändern die in dieser Revision vorgeschlagenen Korrekturen nichts.

Der SGB besteht darauf, dass Firmen, die im Auftrag der Post Grundversorgungsaufgaben übernehmen, zwingend einem GAV unterstellt sind. Es kann nicht sein, dass die Post als bundesnahe Unternehmen und der Bund als Eignerin sich hier aus der Verantwortung stehlen. Die Post erfüllt einen Auftrag, der ihr unter klaren rechtlichen Vorgaben übertragen wurde, wozu auch die Verhandlungspflicht zu einem GAV gehört. Dies hat auch für alle Subunternehmen zu gelten, an die Grundversorgungsaufgaben ausgelagert werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 33 Abs. 4, 5^{bis}, 8 und 9

Abs. 4

Der SGB geht davon aus, dass es in einigen ländlichen Kantonen zu einer besseren Abdeckung führen dürfte, wenn das Kriterium der Erreichbarkeit neu für 90 Prozent der Wohnbevölkerung eines Kantons und nicht mehr für 90 Prozent der gesamten Bevölkerung gilt. Da, wie oben beschrieben, die Postagenturen nicht in der Lage sind, die gleiche postalische Grundversorgung anzubieten, wird aber mit dieser Korrektur die qualitative Verschlechterung des Service public nicht aufgehoben.

Sofern ein Hausservice angeboten wird, darf laut Vorlage die Erreichbarkeit auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Der Hausservice ist aber nur für einen spezifischen Teil der Bevölkerung überhaupt eine passende Dienstleistung, als Alternative für die Dienstleistungen einer Poststelle oder auch nur einer Postagentur eignet er sich weder für den Grossteil der Bevölkerung noch für das Gewerbe: Sicherheitsfragen bleiben ungelöst, die Zahlungsdienstleistung der BriefzustellerInnen ist notgedrungen stark eingeschränkt und die Kundschaft muss anwesend sein. Der Hausservice wird ein Nischenangebot bleiben, er scheint nach unserer Einschätzung vor allem als Feigenblatt für die Heraufsetzung der Erreichbarkeit der Zugangspunkte auf 30 Minuten zu dienen. Dies wird vom SGB abgelehnt.

Abs. 5^{bis}

Das Dichtekriterium wird neu eingefügt, um zu verhindern, dass es zu einem flächendeckenden Abbau an postalischen Dienstleistungen in urbanen Zentren kommt. Das wäre eine wichtige Korrektur. Nur reicht es dann eben nicht aus, dies durch eine Postagentur auffangen zu wollen, da diese nicht den Service einer Poststelle anbieten kann. Wie erwähnt, kann eine Postagentur weder ausreichend Personal noch Raum zur Verfügung stellen um Massensendungen und Paketpost in

grossen Umfang zu bewältigen noch kann sie den Service für die Zahlungsdienstleistungen bieten. Da nutzen dann auch zwei Postagenturen nichts. Diese Lösung kann weder Gewerbe noch Bevölkerung befriedigen.

Abs. 8

Die Gemeinden – ob ländlich oder städtisch – sind von den Postschliessungen die direkt betroffenen Akteure. Es kann ja kaum beabsichtigt sein, dass die Post nur noch via Kantone mit den Gemeinden kommunizieren muss. Und es ist einigermaßen schwer vorstellbar, dass dies dem Wunsch der Städte- und GemeindevertreterInnen entspricht, die in der von Bundesrätin Leuthard eingesetzten Arbeitsgruppe tätig waren. Wieso sollten urbane Zentren wie Zürich, Bern, St. Gallen, Lausanne oder Genf diese Verhandlungskompetenz an die jeweiligen Kantone delegieren wollen? Mit jeder Schliessung einer Poststelle geht ein Stück Infrastruktur des Service public verloren, welches de facto viel mehr beinhaltet als nur die postalischen Dienstleistungen, die damit eingestellt werden.

Art. 34 Abs. 1, 4 und 5

Abs. 1

Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass die Post 12 bis wenigstens 6 Monate vor der Schliessung oder Verlegung die betroffenen Gemeinden anhört. In der Verordnung sind es nur «mindestens sechs Monate». Wir fordern, dass der Zeitraum von wenigstens 12 Monaten explizit in der Verordnung festgehalten wird. Nur so ist realistischer Weise ausreichend Zeit für die Suche «nach einvernehmlichen Lösungen» überhaupt möglich. Ansonsten wäre dies ein reines Lippenbekenntnis und würde sich wohl auf die Anhörung beschränken wie es bei den bisherigen Postschliessungen ja auch seitens der Post praktiziert wurde.

Abs. 4

Der SGB begrüsst, dass die PostCom eine konkretere Kompetenz erhält und ein Schlichtungsverfahren durchführen kann. Nur müssten die rechtlichen Vorgaben griffiger formuliert sein (eben die 20 Minuten Erreichbarkeit für die postalischen Dienstleistungen inklusive Zahlungsverkehr), damit die PostCom auch auf klaren Grundlagen intervenieren kann.

Abs. 5

Die PostCom soll laut Vorlage innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post abgeben. Das bestätigt unsere Einschätzung, dass eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten für eine Schliessung viel zu kurz ist (siehe oben unter Abs. 1). Die PostCom kann überhaupt als Schlichterin nur amten, wenn diese Frist verlängert wird.

Art. 44 Abs. 1-1^{ter}, 4 und 5

Abs. 1

Der SGB begrüsst die Anpassung der Erreichbarkeit für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf 20 Minuten.

Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Wie bereits ausgeführt, ist der Hausservice ganz bestimmt keine Lösung um die Dienstleistungen einer Poststelle zu ersetzen. Dasselbe gilt für die Postagentur, die unter heutigen Voraussetzungen beim Zahlungsverkehr keine Alternative zu einer Poststelle sein kann.

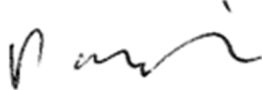
Abs. 4

Wie bereits bei Art. 33 Abs. 8 festgehalten, geht es nicht an, dass die Post nur noch via Kantone mit den Gemeinden zu kommunizieren hätte.

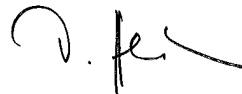
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin